

Aktenzeichen: 5 AZN 681/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 7. Februar 1984
- 5 AZN 681/83 -

I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 23. Dezember 1982
- 6 Ca 920/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 3. November 1983
- 5 Sa 312/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Unzulässige Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZN 681/83

5 Sa 312/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 3. November 1983 - 5 Sa 312/83 - wird
als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt die Zulassung der Revision wegen Divergenz des anzufechtenden Urteils von "der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Wirksamkeit von Arbeitsvertragsklauseln, die eine Rückzahlungsverpflichtung von Ausbildungskosten bei vorzeitiger Vertragsbeendigung beinhalten". Die Beschwerdebeurteilung des Klägers genügt jedoch nicht den Anforderungen, die § 72 a ArbGG an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde stellt.

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979; ständige Rechtsprechung). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich bezeichnet sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, wenn die Beschwerdebeurteilung nur vermeintliche Rechtsfehler der anzugrei-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

40

-3-

fenden Entscheidung aufzeigt.

2. Die vorliegende Beschwerdebegründung genügt diesen Formerfordernissen nicht. Der Kläger hat weder einen abstrakten, fallübergreifenden Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung, noch aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts entsprechend deutlich bezeichnet. Die Beschwerdeausführungen zielen vielmehr allein darauf ab zu begründen, daß und weshalb das Berufungsurteil die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts unrichtig angewendet habe und daß das Urteil damit fehlerhaft sei. Das allein genügt aber nicht, eine Divergenz darzulegen. Ob die Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht fehlerhaft ist, könnte der Senat erst prüfen, wenn eine zulässige Revision vorläge.

Im Hinblick auf § 72 a Abs. 5 Satz 5 ArbGG erübrigt es sich, im einzelnen auf die Beschwerdebegründung einzugehen.

3. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)